

oder das verwandte Gewerbe (§ 129a Abs. 3) den Meistertitel nicht führen, es sei denn, dass sie bereits 5 Jahre dieses verwandte Gewerbe selbständig persönlich ausgeübt haben, z. B. Tischlerei und Drechslerei, Tapeziererei und Polsteri, Bäckerei und Conditorei, Schlosserei und Schmiederei u. dergl. m.

6) Die Voraussetzungen für das Recht zur Führung des Meistertitels im Sinne des § 133 gelten für alle Handwerker desselben Handwerks, gleichviel ob sie einer Innung angehören oder nicht. Bei der Meisterprüfung sind wesentlich höhere Anforderungen zu stellen als bei der Gesellenprüfung. Allerdings soll auch bei der Meisterprüfung dafür gesorgt sein, dass keine anderen als die „gewöhnlichen“ Arbeiten als Meisterstücke verlangt werden, dagegen ist als hauptsächliches Erfordernis der Nachweis der Befähigung zur selbständigen Ausführung und zur Kostenberechnung des Meisterstückes aufgestellt. Weiter kommen im Vergleich zur Gesellenprüfung in Betracht der Nachweis der zum selbständigen Betrieb notwendigen Kenntnisse, d. s. insbesondere Buch- und Rechnungsführung, ferner ein höheres Mass der Kenntnisse über Wert, Beschaffung, Aufbewahrung und Behandlung der zu verarbeitenden Rohstoffe und der Kennzeichen ihrer guten und schlechten Beschaffenheit und, je nach der Natur des Gewerbes, Fertigkeit im Zeichnen u. s. w.

Die Prüfungsordnung selbst wird nach Abs. 4 des § 133 von der Handwerkskammer, bzw. der Gewerbekammer, mit Genehmigung der Landescentralbehörde erlassen. Die Prüfungskommissionen werden im Interesse der gleichmässigen Regelung der Voraussetzungen nicht von den Innungen, sondern von der höheren Verwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der Handwerks-, bzw. der Gewerbekammer ernannt.

Die Vorarbeiten für den Erlass der Meister-Prüfungsordnungen für das Königreich Sachsen sind beendet, und die Veröffentlichung einzelner Prüfungsordnungen hat schon erfolgen können. Von der Aufstellung einer einheitlichen Prüfungsordnung für das ganze Land ist abgesehen worden, die Gewerbekammern haben mit Genehmigung des königlichen Ministeriums des Innern je für ihren Bezirk besondere Prüfungsordnungen erlassen. Jedoch ist eine Verständigung darüber erfolgt, dass diese fünf verschiedenen Prüfungsordnungen wenigstens in ihren Grundbestimmungen übereinstimmen. Mit Genehmigung des königlichen Ministeriums des Innern ist ferner zunächst von dem Erlass von Prüfungsordnungen für die einzelnen Handwerke abgesehen worden, so dass es bei dem Erlass einer allgemeinen Prüfungsordnung, die den Prüfungen in den einzelnen Handwerken zu Grunde zu legen ist, sein Bewenden hat. Erst später wird auf Grund der mit der allgemeinen Prüfungsordnung gemachten Erfahrungen an den Erlass von besonderen Prüfungsordnungen herangetreten werden.

Die Meisterprüfung selbst zerfällt in drei Teile: das Meisterstück, eine schriftliche und eine mündliche Prüfung. Das Verfahren vor der Prüfungskommission und der Gang der Prüfung soll in einem zweiten Artikel klar gelegt werden. Für jetzt erübrigt nur noch der Hinweis auf die Strafbestimmung für die unrechtmässige Führung des Meistertitels und die Uebergangsbestimmungen bei Inkrafttreten dieses letzten Teiles des Handwerkergesetzes vom 26. Juli 1897.

Die Strafbestimmung enthält § 148 Ziffer 9c der Gewerbeordnung. Danach wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen bestraft, wer unbefugt den Meistertitel in Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerks führt. Unbefugt würde der Meistertitel von demjenigen geführt werden, welcher ihn sich beilegt, ohne dass er entweder in seinem Gewerbe die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen erworben und die Meisterprüfung bestanden hat oder hierzu durch die Uebergangsbestimmungen berechtigt ist. Die unbefugte Führung des Meistertitels ist eine Uebertretung im Sinne des Reichs-Straf-Gesetzbuches; für ihre Aburteilung ist das Schöffengericht zuständig. Die Uebergangsbestimmung enthält Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juli 1897, welcher lautet: „Wer beim Inkrafttreten dieser Bestimmungen persönlich ein Handwerk selbständig ausübt, ist befugt, den Meistertitel zu führen, wenn er in diesem Gewerbe die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen besitzt.“ Da die Bestimmungen über den Meistertitel am 1. Ok-

tober 1901 in Kraft treten, handelt es sich bei der Uebergangsbestimmung auch nur um diesen Tag.

Für die Handwerker ist hierbei folgendes zu beachten: Die bisherige Befugnis zur Führung des Titels „Innungsmeister“ verleiht an sich noch nicht das Recht, nach dem 1. Oktober 1901 den Titel „Meister“ in Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerks führen zu dürfen. Vielmehr muss die Voraussetzung der Uebergangsbestimmung im Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juli 1901 erfüllt sein. Mit anderen Worten, ohne Ablegung einer Meisterprüfung darf künftig derjenige den Titel „Meister“ in Verbindung mit einem Handwerk führen, welcher am 1. Oktober 1901 1. ein Handwerk selbständig ausübt, 2. dieses Handwerk persönlich ausübt, 3. in diesem Gewerbe die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen besitzt. Diejenigen Personen, die am 1. Oktober 1901 zwar ein Handwerk selbständig und persönlich ausüben, aber nicht die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen in diesem Gewerbe besitzen, müssen den Anforderungen des § 133 der Gewerbeordnung noch entsprechen, ehe sie den Meistertitel führen dürfen, d. h. also auch die Meisterprüfung vorher ablegen. Unter der persönlichen Ausübung des Handwerks ist die Beteiligung an den Handwerksarbeiten in eigener Person und nicht etwa bloss die kaufmännische Leitung zu verstehen. Selbstverständlich ist auch die Vollendung des 24. Lebensjahres für die Inanspruchnahme des Rechtes der Uebergangsbestimmung notwendig. Fasst man die vorstehenden Ausführungen zusammen, so darf der Meistertitel in Verbindung mit einem Handwerk künftig nur von denjenigen Handwerkern geführt werden, die entweder die Meisterprüfung bestanden und die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen erworben haben, oder am 1. Oktober 1901 die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen besaßen und ein Handwerk persönlich und selbständig ausüben. Der Vollständigkeit halber sei dabei noch darauf hingewiesen, dass die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen nicht bloss nach § 129 der Gewerbeordnung, sondern auch nach der am 1. April 1901 in Kraft getretenen Uebergangsbestimmung in Artikel 7, Abs. 2 ff., erworben sein kann. Endlich können der Meisterprüfung von dem königlichen Ministerium des Innern die von ihm angeordneten Prüfungen bei Anstalten und Einrichtungen gleichgestellt werden, sofern von diesen keine geringeren Anforderungen an die zu prüfenden Handwerker gestellt werden, wie in den demnächst zu veröffentlichenden Meister-Prüfungsordnungen der Gewerbekammern. Das königliche Ministerium ist bereits in die Erörterung darüber eingetreten, welche Unterrichtsanstalten und Einrichtungen im Königreiche Sachsen hierfür in Betracht kommen. Es steht endlich zu erwarten, dass künftig die bisherige Einrichtung für die Prüfung der Bauhandwerker, die Prüfungskommissionen zu Dresden, Leipzig, Chemnitz, Plauen und Bautzen, nach dem übereinstimmenden Wunsch der sächsischen Gewerbekammern und der geprüften Baumeister erhalten bleiben oder mit unwesentlichen Aenderungen den reichsgesetzlichen Bestimmungen angepasst werden.

Die gesetzlichen Bestimmungen über den Meistertitel verfolgen nach den Motiven die Absicht, den Meistertitel dadurch wieder zu Ehren zu bringen, dass ihm eine grössere Bedeutung beigelegt und die Berechtigung, ihn zu führen, an die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen, namentlich der Ablegung der Meisterprüfung geknüpft wird. Diese Bestimmungen sollen dazu beitragen, das Standesbewusstsein der Handwerker zu kräftigen und einen soliden Geschäftsbetrieb zu fördern. Dem Interesse des Publikums wird dabei dadurch gedient, dass ein Mittel gegeben ist, diejenigen Handwerker, die ihre berufliche Ausbildung durch einen förmlichen Nachweis dargethau haben, auch äusserlich für jedermann kenntlich zu machen. (L.-Z.)

Mitteilungen aus den deutschen Handwerkskammern¹⁾.

Handwerkskammer von Schwaben und Neuburg.

Die Handwerkskammer von Schwaben und Neuburg teilt mit, dass die Prüfungs-Ausschüsse zur Abnahme von Gehilfen-

1) Alle Mitteilungen und Verbandssendungen der Handwerkskammern werden an die Adresse des Verbands-Vorsitzenden, Herrn Rob. Freygang in Leipzig, Johannisplatz 24, erbeten.